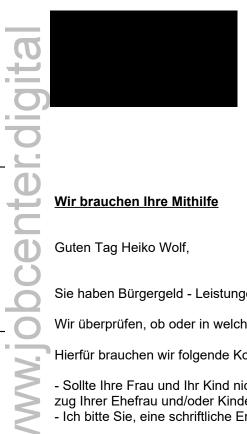




Jobcenter Leipzig, Postfach 100831, 04008 Leipzig



Mein Zeichen:

**BG-Nummer**:

(Bei jeder Antwort bitte angebei

Telefon: Telefax: 0341 913 10705 0341 913 11111

E-Mail: Datum:

04.03.2025

## Wir brauchen Ihre Mithilfe

Guten Tag Heiko Wolf,

Sie haben Bürgergeld - Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt.

Wir überprüfen, ob oder in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Leistungen haben oder hatten.

Hierfür brauchen wir folgende Kopien beziehungsweise Informationen:

- Sollte Ihre Frau und Ihr Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, so bitte ich Sie einen Nachweis über den Auszug Ihrer Ehefrau und/oder Kindes einzureichen.
- Ich bitte Sie, eine schriftliche Erklärung zur aktuellen Wohnsituation einzureichen.

Möglichkeiten, wie Sie die Kopien beziehungsweise Informationen abgeben können:

Jobcenter.digital-Zugang



Brief



Geben Sie bitte Ihre Nummer der Bedarfsgemeinschaft



Bitte reichen Sie diese bis 17.03.2025 ein.



Falls Sie die Kopien beziehungsweise Informationen nicht abgeben, können die Leistungen - das Bürgergeld oder Bildungs- und Teilhabeleistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Sie beantragen oder erhalten Sozialleistungen. Deshalb müssen Sie alle Tatsachen angeben, die sich auf das

Dienstgebäude Georg-Schumann-Str. 150 04159 Leipzig

Telefon +49341/913-10705 Telefax

Internet www.jobcenter-leipzig.de

Öffnungszeiten Montag 08:00 - 12:00 Dienstag 08:00 - 18:00 Donnerstag 08:00 - 12:00 Freitag 08:00 - 12:00 Dienstag 16:00 -18:00 Uhr vorrangig für Erwerbstätige. Mittwoch nur mit Termin. Bankverbindung BA-Service-Haus Bundesbank BIC: MARKDEF1760 IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17 Bürgergeld oder die Bildungs- und Teilhabeleistungen auswirken. Auch Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen (§ 60 SGB I). Dazu gehören zum Beispiel: Arbeitsaufnahme, anderes Einkommen, Vermögen, Umzug, Nebenkostenabrechnungen, Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Leipzig

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen Antwortschreiben Gesetzestexte zu Ihrer Information

Hinweise:

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

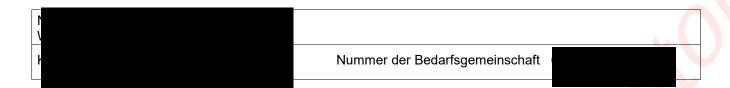
Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Das sind zum Beispiel Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie zum Beispiel der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Darüber hinaus dürfen Sie beispielsweise die Angaben zum Vermieter in der Kopie eines Mietvertrages schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermieter überweisen soll. Ebenfalls ist es zulässig, dass Sie bei der Kopie des Arbeitsvertrages Schwärzungen in diesem vornehmen bei Angaben, welche nicht wichtig für Ihr Anliegen bei uns sind.



Jobcenter Leipzig Georg-Schumann-Str. 150 04159 Leipzig



2

Ibr Brief vom 04 03 2025 (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)				
Ihr Brief vom 04.03.2025 (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)				
	☐ Die von Ihnen angeforderten Kopien beziehungsweise Informationen liegen diesem Brief bei.			
	Sonstige Mitteilung:			
	Anlagen			
Bei Fragen bin ich telefonisch erreichbar				
	er der Nummer (Angabe freiwillig):			
C	rt	Datum	Unterschrift	

#### Gesetzestexte zu Ihrer Information

## Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

### § 60 SGB I

### Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
  - 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  - 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

# § 66 SGB I

## Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) ...
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## § 67 SGB I

#### Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.